

ANIKA MITZKAIT

Leistungsstörung und Haftungsbefreiung

*Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales
Privatrecht*

*Studien zum ausländischen
und internationalen Privatrecht*

205

Mohr Siebeck

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

205

Herausgegeben vom

Max-Planck-Institut für ausländisches
und internationales Privatrecht

Direktoren:

Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt und Reinhard Zimmermann



Anika Mitzkait

Leistungsstörung und Haftungsbefreiung

Ein Vergleich der Grundregeln des Europäischen
Vertragsrechts mit dem reformierten deutschen Recht

Mohr Siebeck

Anika Mitzkait, geboren 1974; Studium der Rechtswissenschaften an der HU Berlin und in Bordeaux; 2000–2005 wiss. Mitarbeiterin an der FU Berlin; Rechtsanwältin bei Freshfields Bruckhaus Deringer in Berlin.

e-ISBN PDF 978-3-16-151390-9

ISBN 978-3-16-148901-3

ISSN 0720-1141 (Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© 2008 Mohr Siebeck Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde-Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Held in Rottenburg gebunden.

Vorwort

Die vorliegende Arbeit lag dem Fachbereich Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin im Sommersemester 2005 als Dissertation vor.

Danken möchte ich an erster Stelle meinem Doktorvater Prof. Dr. Helmut Grothe für die Möglichkeit, diese Dissertation während meiner Tätigkeit an seinem Lehrstuhl zu erstellen. Ohne seine Unterstützung wäre diese Arbeit nie zu einem erfolgreichen Ende gekommen. Die angenehme und fruchtbare Zusammenarbeit half mir häufig über die Schwierigkeiten beim Erstellen dieser Arbeit hinweg. Frau Prof. Dr. Cosima Möller gilt mein herzlicher Dank für die Erstellung des Zweitgutachtens und dem Max-Planck-Institut, insbesondere Herrn Prof. Remien, möchte ich für die Aufnahme in diese Schriftenreihe danken.

Herzlicher Dank gilt zudem den zahlreichen Freunden, deren Anteil an der Entstehung dieser Arbeit nicht genug gewürdigt werden kann. Sie haben mich sowohl durch fachliche Diskussionen als auch durch aufmunternde Worte und ihre Fähigkeit, mich auf andere Gedanken zu bringen, stets sehr unterstützt. Mein besonderer Dank gilt dabei Christoph, der diese Arbeit in Rekordzeit und mit äußerster Sorgfalt Korrektur gelesen hat und mich auch ansonsten auf selbstlose Weise stets mit Rat und Tat unterstützte und Steffi, die es schaffte, mir die Zeit zu einer wichtigen und humorvollen zu machen. Nicht zuletzt möchte ich Tobias dafür danken, dass er meine Launen ertrug und mir die Kraft für diese Arbeit gab.

Berlin, im Mai 2008

Anika Mitzkait

Inhaltsübersicht

Einleitung.....	1
A. Gegenstand der Untersuchung	1
B. Gang der Darstellung	5
Erstes Kapitel: Die Principles of European Contract Law.....	8
A. Die Europäische Entwicklung im Vertragsrecht.....	8
B. Die Entstehung der Principles of European Contract Law.....	11
C. Rechtsquellen	12
D. Struktur und Stil	14
E. Regelungsbereich.....	15
F. Funktionen der European Principles	15
G. Anwendung	17
Zweites Kapitel: Haftungsbefreiung.....	28
A. Haftungsbefreiende Leistungshindernisse.....	28
B. Vorübergehende Unmöglichkeit.....	223
Abschlussbetrachtung	249

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	V
Inhaltsübersicht	VII
Inhaltsverzeichnis.....	IX
Abkürzungsverzeichnis	XIII
Einleitung.....	1
A. Gegenstand der Untersuchung	1
B. Gang der Darstellung	5
Erstes Kapitel: Die Principles of European Contract Law.....	8
A. Die Europäische Entwicklung im Vertragsrecht.....	8
B. Die Entstehung der Principles of European Contract Law.....	11
C. Rechtsquellen	12
D. Struktur und Stil	14
E. Regelungsbereich.....	15
F. Funktionen der European Principles	15
G. Anwendung	17
I. Anwendung durch Rechtswahl.....	18
1. Materiellrechtliche Verweisung	18
2. Kollisionsrechtliche Verweisung	19
3. Anwendung der European Principles als allgemeine Rechtsprinzipien oder als lex mercatoria.....	21
II. Anwendung ohne Rechtswahl.....	23
III. Auslegungshilfe und lückenfüllende Funktion.....	24
1. Internationales Einheitsrecht.....	24
2. Nationales Recht.....	26
Zweites Kapitel: Haftungsbefreiung.....	28
A. Haftungsbefreiende Leistungshindernisse.....	28
I. Die Haftung im deutschen Zivilrecht.....	31

1. Der Primäranspruch auf Erfüllung	32
a) Der Erfüllungsanspruch nach altem Recht	33
b) § 275 BGB: Die Befreiung vom Anspruch auf Naturalerfüllung	36
aa) § 275 Abs. 1 BGB: Impossibilium nulla obligatio est.....	41
(1) Umfang der Leistungspflicht.....	42
(2) Intensität des Leistungshindernisses	43
bb) § 275 Abs. 2 BGB: Die praktisch unmögliche Leistung.....	47
(1) Aufwand der Leistungserbringung	49
(2) Das Gläubigerinteresse an der Leistung in natura	50
(3) Interesse an der Gegenleistung.....	50
(4) Abwägungsmaßstab des groben Missverhält- nisses.....	51
(5) Vertretenmüssen als Abwägungskriterium.....	55
cc) § 275 Abs. 3 BGB: Die persönliche Unzumut- barkeit der Leistung.....	58
(1) Anwendungsbereich	58
(2) Abwägungskriterien	59
(3) Abwägungsmaßstab.....	60
dd) Besonderheiten bei Gattungsschulden.....	61
ee) Rechtsfolgen für die Primärleistungspflicht	63
c) Zusammenfassung: Der Erfüllungsanspruch nach deutschem Recht	64
2. Sekundäransprüche	67
a) Schadensersatz bei nachträglichem Leistungshin- dernis.....	69
aa) Die Rechtslage vor der Schuldrechtsreform.....	69
bb) Schadensersatz im neuen Leistungsstörun- gsrecht, §§ 280 ff. BGB	72
(1) Pflichtverletzung.....	73
(2) Vertretenmüssen	78
(3) Zusätzliche Voraussetzungen des Schadens- ersatzes statt der Leistung	92
(4) Zusätzliche Voraussetzungen des Verzöge- rungsschadensersatzes	96
cc) Zusammenfassung.....	98
b) Schadensersatz bei anfänglichem Leistungs- hindernis	100
aa) Die Rechtslage vor der Schuldrechtsreform.....	100

bb) Schadensersatz bei Wegfall des Erfüllungsanspruchs aufgrund anfänglicher Leistungshindernisse	103
cc) Haftungsbefreiung durch Anfechtung des Schuldners aufgrund Irrtums über die anfängliche Leistungsfähigkeit	109
dd) Schadensersatz bei nicht zu vertretender Unkenntnis von der anfänglichen Unmöglichkeit....	110
ee) Zusammenfassung.....	111
c) Aufwendungsersatz.....	112
d) Stellvertretendes commodum.....	115
3. Zusammenfassung.....	118
II. Die Haftung in den Principles.....	122
1. Allgemeines.....	122
a) Die Nichterfüllung	122
b) Das Haftungsprinzip der Principles.....	124
2. Die einzelnen Rechtsbehelfe der Principles	125
a) Der Anspruch auf Naturalerfüllung, Art. 9:101 ff. PECL	125
b) Der Anspruch auf Schadensersatz, Art. 9:501 ff. PECL	126
c) Der Zinsanspruch, Art. 9:508 PECL.....	127
d) Das Recht auf Vertragsaufhebung, Art. 9:301 ff. PECL	127
e) Das Recht auf Minderung, Art. 9:401 PECL.....	128
f) Das Zurückbehaltungsrecht, Art. 9:201 PECL.....	129
3. Entlastung nach Art. 8:108 PECL	129
a) Voraussetzungen der Entlastung nach Art. 8:108 PECL.....	130
aa) Anwendungsbereich des Art. 8:108 PECL.....	131
bb) Verursachung der Nichterfüllung durch einen Hinderungsgrund.....	132
cc) Hindernis außerhalb des Einflussbereichs.....	136
dd) Fehlende Möglichkeit der vertraglichen Ein- beziehung des Hindernisses.....	143
ee) Unvermeidbarkeit und Unüberwindbarkeit des Leistungshindernisses	144
b) Rechtsfolgen der Entschuldigung.....	148
c) Zusammenfassung.....	153
4. Haftungsbefreiung bei anfänglichen Leistungshinder- nissen durch Anfechtung.....	155
a) Haftungssystem	155
b) Überblick zur Irrtumsanfechtung	157

c) Irrtumsanfechtung bei anfänglichen Leistungs- hindernissen	161
d) Zusammenfassung	169
5. Aufwendungsersatz	170
6. Stellvertretendes commodum	171
7. Zusammenfassung	171
III. Vergleichende Analyse	173
1. Nachträgliche Leistungshindernisse	175
a) Die Aufspaltung der Haftungsbefreiungsnorm und die Einführung des Einheitstatbestandes – Ein funk- tionelles Haftungssystem?	175
b) Die Haftungsbefreiung	185
aa) Einfluss des Leistungshindernisses auf die Erfüllung	187
bb) Risikoverteilung	197
2. Anfängliche Leistungshindernisse	208
a) Wirksamkeit des Vertrages	209
b) Haftungsinhalt und Haftungsmaßstab	209
3. Aufwendungsersatzanspruch	219
4. Stellvertretendes Commodum	221
B. Vorübergehende Unmöglichkeit	223
I. Bürgerliches Gesetzbuch	223
1. Die Rechtslage vor der Reform	223
2. Das reformierte deutsche Recht	225
3. Gleichstellung zur dauerhaften Unmöglichkeit	233
4. Zusammenfassung	234
II. Principles of European Contract Law	235
1. Vorübergehende Leistungshindernisse	235
2. Gleichstellung zu dauerhaften Leistungshindernissen	237
3. Dauerhafte Leistungshindernisse	238
4. Zusammenfassung	239
III. Vergleichende Darstellung der vorübergehenden Unmöglichkeit unter Berücksichtigung allgemeiner systematischer Probleme	239
 Abschlussbetrachtung	 249
 Modellgesetze und Gesetzesvorschläge	 257
Materialien	270
Literatur	272
Sachregister	291

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	anderer Ansicht
ABl.	Amtsblatt
ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
Abs.	Absatz
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
aF	alte Fassung
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
allg. M.	allgemeine Meinung
Am.J.Comp.L.	American Journal of Comparative Law
Anm.	Anmerkung
AP	Arbeitsgerichtliche Praxis
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
Austr.Bus.L.Rev.	Australian Business Law Review
BAG	Bundesarbeitsgericht
BB	Der Betriebs-Berater
Bd.	Band
Begr.	Begründung
Beil.	Beilage
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Bundesgerichtshof, Entscheidungen in Strafsachen
BGHZ	Bundesgerichtshof, Entscheidungen in Zivilsachen
Bl.	Blatt
BMJ	Bundesminister der Justiz
BT	Bundestag
BT-Drucks.	Bundestagsdrucksache
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
Cc	Code civile/Codice civile/Código civil
chron.	chronique
CISG	United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods
D.	Dalloz
DB	Der Betrieb
ders.	derselbe
d.h.	das heißt
dies.	dieselbe
Dig.	Digesten
Dir.com.int.	Diritto del Commercio Internazionale

DiskE	Diskussionsentwurf
Diss.	Dissertation
Drucks.	Drucksache
EG	Europäische Gemeinschaft
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
EKG	Einheitliches Gesetz über den internationalen Kauf beweglicher Sachen
endg.	endgültig
ERPL	European Review of Private Law
EVÜ	Genfer Europäisches Übereinkommen über die internationale
EÜ	Handelsschiedsgerichtsbarkeit vom 21. April 1961
EVÜ	Römisches EWG-Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht
EU	Europäische Union
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
f.	folgende
ff.	fortfolgende
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
ggf.	gegebenenfalls
H.	Heft
h.M.	herrschende Meinung
Hrsg.	Herausgeber
hrsg.	herausgegeben
Hs.	Halbsatz
ICC	International Chamber of Commerce
i.d.R.	in der Regel
Int.Bus.L.J.	International Business Law Revue/Revue de droit des affaires internationales
IPR	Internationales Privatrecht
IPRax	Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts
IPRG	Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (Schweiz)
i.S.d.	im Sinne des
i.V.m.	in Verbindung mit
JA	Juristische Arbeitsblätter
JR	Juristische Rundschau
Jura	Juristische Ausbildung
JuS	Juristische Schulung
JW	Juristische Wochenschrift
JZ	Juristen-Zeitung
KOM	Europäische Kommission
lit.	litera
LM	Lindenmaier/Möhring, Nachschlagewerk des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
LZ	Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
m.E.	meines Erachtens
MJ	Maastricht Journal
Mot.	Motive
MüKo	Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch

m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
NBW	Nieuw Burgerlijk Wetboek
nF	neue Fassung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	NJW-Rechtsprechungs-Report Zivilrecht
No.	Number
Nr.	Nummer
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht
OLG	Oberlandesgericht
OR	Obligationenrecht
O.R. U.N.	Official Records (of the United Nations Conference on Contracts for the International Sale of Goods, Vienna 10 March–11 April 1980)
PECL	Principles of European Contract Law
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
RegE	Regierungsentwurf
Rev.crit.dr.int.pr.	Revue critique de droit international privé
Rev.int.dr.comp.	Revue international de droit comparé
RDU	Revue de droit uniforme
RG	Reichsgericht
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen, Amtliche Sammlung
RIW	Recht der Internationalen Wirtschaft
RL	Richtlinie
Rn.	Randnummer
Rspr.	Rechtsprechung
S.	Seite
s.	siehe
sc.	scilicet
SeuffA	Seufferts Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten
sog.	so genannt
st.	ständige
Tb.	Teilband
u. a.	unter anderem
UNCITRAL	United Nations Commission on International Trade Law
UCC	Uniform Commercial Code
ULR	Uniform Law Review
UN	United Nations
UNIDROIT	International Institute for the Unification of Private Law
UPCL	„Principles for international commercial contracts“ des UNIDROIT-Institutes
v.	von/versus
Var.	Variante
VersR	Versicherungsrecht
vgl.	vergleiche
Vol.	Volume
WM	Wertpapier-Mitteilungen
z.B.	zum Beispiel

ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZEV	Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge
ZGS	Zeitschrift für das gesamte Schuldrecht
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handels- und Wirtschaftsrecht
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
zit.	zitiert
ZPO	Zivilprozessordnung
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
z.	zu
zutr.	zutreffend

Einleitung

A. Gegenstand der Untersuchung

Den zentralen Bereich jeden Vertragsrechts bildet das Leistungsstörungenrecht. Dabei geht es insbesondere um Fragen, wieweit das vertragliche Versprechen des Schuldners reicht, für welche Hindernisse er einzustehen hat, wann er haftet und wann er von der Haftung befreit ist und welche Rechtsmittel dem Schuldner zur Verfügung stehen. Innerhalb der europäischen Rechtsordnungen basiert das Recht der vertraglichen Haftung auf unterschiedlichen Systemen.¹

Zwar gehen grundsätzlich alle europäischen Rechtsordnungen von dem Grundsatz *pacta sunt servanda* aus. Aus diesem Prinzip könnte man eine uneingeschränkte Garantie des Schuldners ableiten, den Vertrag zu erfüllen. Folge wäre eine von dem Grund eventueller Leistungshindernisse unabhängige Haftung des Schuldners. Das Prinzip der Fairness² zwingt jedoch dazu, den Schuldner nicht für jeden Hinderungsgrund haften zu lassen. Die entscheidende Frage ist damit, welche Hinderungsgründe den Schuldner von der Haftung befreien.

Eine Besonderheit des deutschen Leistungsstörungenrechts lag vors der Schuldrechtsreform in der Aufspaltung des Leistungsstörungstatbestandes in die verschiedenen Arten einer Vertragsverletzung. Die Rechtsfolgen einer Vertragsverletzung richteten sich danach, ob ein Fall der Unmöglichkeit, des Verzugs, der Schlechtleistung oder der Verletzung einer sonstigen Vertragspflicht vorlag. Ein einheitlicher Tatbestand der Vertragsverletzung, wie man ihn in den meisten anderen europäischen Rechtsordnungen findet,³ war dem deutschen Recht fremd.⁴ Deshalb wurde das vom BGB

¹ Einen Gesamtüberblick bieten z.B. *Zweigert/Kötz*, Rechtsvergleichung, S. 467 ff.; *Youngs*, Comparative Law, S. 423 ff.

² *Huber*, Leistungsstörungen I, S. 31.

³ So in den romanischen Rechtsordnungen Frankreichs und Belgiens (Art. 1184 Code civile), Italiens (Art. 1218, 1453 Codice civile), im Common Law (breach of contract), in den skandinavischen Rechtsordnungen sowie im niederländischen Recht (Art. 6:74, 6:262 ff. NBW). Vgl. hierzu *Zweigert/Kötz*, Rechtsvergleichung, S. 494; *Lando*, Non-Performance, S. 341; *Lando/Beale*, PECL, Art. 8:101, Notes, Abschnitt 1, S. 361.

vor der Schuldrechtsreform vorgesehene System der Leistungsstörungen weithin als zu kompliziert und nicht mehr zeitgemäß erachtet.⁵

Es gab eine Vielzahl von Reformansätzen, deren bedeutendster in der Arbeit der 1984 eingesetzten Kommission für die Überarbeitung des Schuldrechts⁶ zu sehen ist.⁷ Die Ergebnisse der Schuldrechtskommission⁸ führten jedoch zunächst nicht zu Aktivitäten des Gesetzgebers. Als es im Jahre 2001 darum ging, die Verbrauchsgüterkaufrichtlinie⁹ in deutsches Recht umzusetzen, integrierte der Gesetzgeber diese nicht nur ins bestehende deutsche Recht,¹⁰ sondern ging wesentlich weiter und nutzte den Anlass, um das gesamte Schuldrecht zu überarbeiten. Mit dieser so genannten großen Lösung¹¹ wurde auch das gesamte Leistungsstörungenrecht neu geordnet. Durch die Neugestaltung des Leistungsstörungenrechts sollte eine Anpassung an europäische Standards erreicht werden.¹²

Das Ziel dieses Buches ist es zu untersuchen, inwieweit das modernisierte Schuldrecht diesem Anspruch genügt.

Eine derartige (kritische) Untersuchung hat auch nach Abschluss der Gesetzesreform Berechtigung und ist notwendig. Denn die Funktion der Rechtswissenschaft besteht, worauf bereits Rabel hinwies, gerade darin, die Fortbildung des Rechts nicht in Stillstand geraten zu lassen. Die

⁴ Abschlußbericht, S. 128; *Lando*, European Contract Law, S. 81, 87; *Zweigert/Kötz*, Rechtsvergleichung, S. 509; *Däubler-Gmelin*, NJW 2001, S. 2281, 2284.

⁵ Begr. RegE BT-Drucks. 14/6040, S. 84; *Huber*, Gutachten, S. 647, 699, *Zweigert/Kötz*, Rechtsvergleichung, S. 511.

⁶ Im Weiteren als Schuldrechtskommission bezeichnet.

⁷ Ausführlich zu den vorherigen Entwicklungen, den Vorarbeiten und den Aufgaben dieser Kommission: Abschlußbericht, S. 13 ff. Die vorbereitenden Gutachten finden sich in BMJ, Gutachten und Vorschläge zur Überarbeitung des Schuldrechts, 1981.

⁸ Die Ergebnisse wurde 1992 in dem vom Bundesministerium der Justiz herausgegebenen Abschlußbericht veröffentlicht und stießen in der Wissenschaft zunächst auf reges Interesse, welches jedoch schnell im Sande verlief. Vgl. nur den Tagungsbericht zum 60. Deutschen Juristentag, NJW 1994, S. 3069, 3070.

⁹ RL 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Mai 1999 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter, ABl. EG L 171/12.

¹⁰ Neben der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie wurden noch zwei weitere EU-Richtlinien durch das Schuldrechtsmodernisierungsgesetz umgesetzt, die Zahlungsverzugsrichtlinie (RL 2000/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2000 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr, ABl. EG L 200/35) und die E-Commerce-Richtlinie (RL 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über den elektronischen Geschäftsverkehr, ABl. EG L 178/1).

¹¹ *Däubler-Gmelin*, NJW 2001, S. 2281.

¹² Vgl. *Möllers*, ERPL 2002, S. 777, 781; *Däubler-Gmelin*, NJW 2001, S. 2281, 1187 f.; *Dauner-Lieb*, ZGS 2003, S. 10, 12.

Rechtsentwicklung könne nur gedeihlich sein, wenn die Rechtswissenschaft ihr nicht nur folgt, sondern auch vorausgeht.¹³

Will man untersuchen, inwieweit die Modernisierung des Schuldrechts dem Anspruch einer Europäisierung genügt, stellt sich zunächst die Frage nach dem anzuwendenden Maßstab, also danach, was als europäischer Standard gilt. Ein verbindliches einheitliches europäisches Vertragsrecht existiert derzeit nicht. Angesichts ihres beschränkten Regelungsbereiches und der damit verbundenen Lückenhaftigkeit können Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft keinen geeigneten Maßstab bieten.¹⁴ Allerdings haben sich namhafte Vertreter der nationalen Rechtswissenschaften Europas zusammengesetzt und nach eingehender Analyse verschiedener Bereiche des Vertragsrechtes aufgrund der rechtsvergleichend gewonnenen Erkenntnisse die Grundprinzipien des europäischen Vertragsrechts, die Principles of European Contract Law¹⁵ (PECL) entworfen.¹⁶

Die Principles of European Contract Law¹⁷ enthalten unter anderem¹⁸ zwei Kapitel über Vertragsstörungen und die sich daraus ergebenden Rechtsbehelfe.¹⁹ Die dort getroffenen Regelungen sollen als Grundlage für die Frage nach einer Europäisierung des deutschen Leistungsstörungenrechts durch die Schuldrechtsmodernisierung dienen. Allerdings können sie keinen absoluten Maßstab darstellen. Die European Principles erfassen zwar die vertragsrechtlichen Grundregeln von gemeineuropäischer Geltung. Da jedoch eine Vielzahl der schuldrechtlichen Probleme in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf unterschiedliche Weise geregelt ist, waren die Autoren häufig gezwungen, sich für eine Regelungsmöglichkeit zu entscheiden oder selbst rechtsfortbildend tätig zu werden. Weicht insofern das reformierte deutsche Haftungsrecht von dem System der PECL ab, muss hinterfragt werden, welche Regelung vorzugswürdig erscheint. Soweit es erforderlich ist, wird dabei auch vergleichend Bezug auf andere europäische Rechtsordnungen genommen.

¹³ Rabel, FS Bekker, S. 171, 173 f.

¹⁴ Schlechtriem, Entwicklung, S. 9, 10.

¹⁵ Lando/Beale, The Principles of European Contract Law, Parts I and II. Deutsche Ausgabe: von Bar/Zimmermann, Grundregeln des Europäischen Vertragsrechts, Teile I und II. Ein dritter Teil wurde unlängst veröffentlicht: Lando/Clive/Prüm/Zimmermann, PECL, Part III. Eine deutsche Übersetzung der Verjährungsvorschriften des 14. Kapitels findet sich in ZEuP 2001, S. 400 ff.

¹⁶ Ausführlich zur Entstehungsgeschichte noch unten S. 11 f.

¹⁷ Im Folgenden European Principles, Principles oder Europäische Vertragsrechtsprinzipien genannt.

¹⁸ Eine Übersicht, hinsichtlich welcher anderen Bereiche des Schuldrechtes die Principles Regelungen vorsehen, findet sich auf S. 11 f.

¹⁹ Kapitel 8 und 9 der PECL.

Angesichts der Komplexität des Leistungsstörungenrechts muss sich die Arbeit jedoch auf Teilbereiche beschränken. In den Mittelpunkt wird die Frage nach den normativen Grenzen der Haftung aus Vertrag gestellt.²⁰ Konkret geht es dabei um die Problematik, unter welchen Voraussetzungen eine Vertragspartei an ihr vertragliches Versprechen gebunden bleibt. Eine Bindung an das vertragliche Versprechen liegt nicht nur vor, wenn die Vertragspartei für die andere Seite einklagbar an deren Erfüllungsanspruch gebunden ist, sondern auch, wenn der Schuldner dem Gläubiger den auf das positive Interesse gerichteten Schaden zu ersetzen hat. Um die Grenzen der vertraglichen Haftung zu ermitteln, muss also untersucht werden, unter welchen Voraussetzungen der Schuldner von der Erfüllung befreit ist und gleichzeitig nicht zum Ersatz des positiven Interesses in Form von Schadensersatz verpflichtet ist. Nicht näher eingegangen werden soll dabei auf die Problematik des Gläubigerverschuldens. In allen Rechtssystemen gilt vom Grundsatz her, dass der Gläubiger sich nur insoweit auf seine Rechtsbehelfe berufen kann, wie er nicht selbst für die Vertragsverletzung des Schuldners verantwortlich ist,²¹ wobei die Ausgestaltung im Einzelnen, insbesondere wenn beide Vertragsparteien die Leistungsstörung zu verantworten haben, regelmäßig äußerst umstritten ist.²² Für die folgende Untersuchung soll deshalb stets vorausgesetzt werden, dass sich der Gläubiger vertragstreu verhalten hat.

²⁰ Ein angrenzendes, jedoch von der Fragestellung nicht umfasstes Problem ist, wann der Schuldner gegen vertragliche Pflichten verstößt. Wesentlich kommt es dabei auf den Umfang der Leistungspflicht an, auf den in diesem Zusammenhang jedoch nicht weiter eingegangen werden soll. Vgl. hierzu für die Principles: *Lando/Beale*, PECL, Art. 6:102, Comments, Abschnitt D, S. 303 f.; *Lando*, Non-Performance, S. 337; ders., European Contract Law, S. 97; *Olsen*, ERPL 1999, S. 21, 35.

²¹ Art. 8:101 Abs. 3, Art. 9:504 PECL; § 323 Abs. 6, § 326 Abs. 2 S. 1, § 254 BGB; *Lando/Beale*, PECL, Art. 8:101, Notes, Abschnitt 3, S. 362.

²² Aus dem alten deutschen Recht ist der vielbeachtete Streitstand zur beiderseits zu vertretenden Unmöglichkeit bekannt (neuere Übersichten bieten *Faust*, JuS 2001, S. 133 ff.; *Looschelders*, JuS 1999, S. 949 ff.), der sich auch durch die Schuldrechtsreform nicht erledigt zu haben scheint, vgl. nur *Stoppel*, Jura 2003, S. 224 ff.; *Rauscher*, ZGS 2002, S. 333 ff.; für erledigt erachtet dieses Problem jedoch *Gruber*, JuS 2002, S. 1066 ff. Auch in den Principles fehlt eine genauere Regelung für die von beiden Seiten zu verantwortende Nichterfüllung, so dass diese Konstellation hier gleichermaßen zu Problemen führen dürfte.

B. Gang der Darstellung

Die Arbeit gliedert sich in zwei Teile. Der erste Teil widmet sich den European Principles im Allgemeinen. Um Unterschiede von Principles und deutschem Recht richtig einordnen zu können, bedarf es eines grundlegenden Verständnisses für den Hintergrund der Entstehung der Principles, den Voraussetzungen ihrer Entwicklung, ihrer Funktionen und ihres grundsätzlichen Aufbaus. Angesichts der besonderen Rechtsnatur der Principles wird des Weiteren ein kurzer Überblick über ihre Anwendung gegeben.

Im Anschluss befasst sich der zweite Teil mit der Frage der Voraussetzungen der Haftungsbefreiung in den European Principles und im deutschen Recht. Dabei wird zunächst auf die haftungsbefreienden Leistungshindernisse im Allgemeinen eingegangen und im Anschluss auf die Besonderheiten, die sich bei vorübergehender Unmöglichkeit ergeben.

Hinsichtlich der Haftungsbefreiung im Allgemeinen erfolgt zuerst eine Darstellung des modernisierten deutschen Haftungssystems, wobei stets auch die Abweichungen zum alten Recht aufgezeigt werden. Leitend ist die Frage, wann der Schuldner den Gläubiger so zu stellen hat, wie er es diesem im Vertrag versprochen hat. Dabei geht es zum einen um den auf das positive Interesse gerichteten Schadensersatz. Allerdings unterliegt das deutsche Recht dem Grundsatz der Naturalkondemnation. Dem Gläubiger erwächst aus dem Schuldverhältnis ein primärer Erfüllungsanspruch gegen den Schuldner, den er regelmäßig auch durch Klage und Zwangsvollstreckung durchsetzen kann.²³ Der Schuldner haftet also auch dann, wenn dem Gläubiger zwar kein Schadensersatzanspruch zusteht, der Schuldner aber seiner primären Leistungsverpflichtung auf Erfüllung in natura nachzukommen hat. Beide Ansprüche sind im modernisierten Schuldrecht an unterschiedlicher Stelle geregelt, so dass sich eine Gliederung in zwei Unterpunkte ergibt. Zum einen geht es um die Frage, unter welchen Voraussetzungen der Erfüllungsanspruch ausgeschlossen ist und zum anderen, wann der Schuldner Schadensersatz zu leisten hat. Hier wird weiterhin unterschieden zwischen Schadensersatz bei anfänglichen Leistungshindernissen und solchen, die erst nach Abschluss des Vertrages eingetreten sind. Darüber hinaus finden sich im deutschen Recht mit dem Anspruch auf Aufwendungsersatz und auf Herausgabe des stellvertretenden commodum noch zwei weitere Rechtsbehelfe, die zwar nicht auf den Schutz des positiven Interesses gerichtet sind, jedoch auch eine Haftung aus dem Vertrag darstellen. Auch auf diese werde ich kurz eingehen.

²³ Larenz, SchR I AT, S. 19.

Es folgt eine Darstellung der Haftungsgrenzen der European Principles. Die Europäischen Vertragsrechtsprinzipien gehen von dem Begriff der Nichterfüllung aus, der sämtliche Leistungsstörungen erfasst. Die Nichterfüllung begründet grundsätzlich alle in Kapitel 9 der Principles vorgesehenen Rechtsbehelfe, also das Recht auf Naturalerfüllung, Schadensersatz, Vertragsaufhebung, Minderung und Zurückbehaltung. Ist die Nichterfüllung jedoch entschuldigt, sind die auf das Erfüllungsinteresse gerichteten Rechtsbehelfe des Erfüllungsanspruchs und des Schadensersatzanspruchs ausgeschlossen, Art. 8:101 Abs. 2 PECL. Damit bildet die die Entschuldigung regelnde Norm des Art. 8:108 PECL die wesentliche Entlastungsvorschrift, auf die zunächst einzugehen ist. Von Art. 8:108 PECL sind Art. 9:101 und Art. 9:102 PECL zu unterscheiden. Diese regeln zwar auch einen Ausschluss des Anspruchs auf Erfüllung. Hier geht es jedoch nicht um Fragen der Haftung, sondern allein darum, wann der Schuldner Erfüllung in natura verlangen kann. Ist der Erfüllungsanspruch nach diesen Vorschriften ausgeschlossen, haftet der Schuldner weiterhin auf Schadensersatz, es sei denn, die Voraussetzungen des Art. 8:108 PECL liegen vor. Dann wäre aber auch bereits nach dieser Norm der Erfüllungsanspruch ausgeschlossen. Einfluss auf die Haftungsgrenzen haben die Art. 9:101 und 9:102 PECL deshalb nicht.

Ergänzt wird das Haftungssystem der Principles durch die Irrtumsregeln, die im Gegensatz zum deutschen Recht uneingeschränkt neben dem Haftungsrecht Anwendung finden. Da der Vertrag durch Anfechtung nichtig wird, lässt die Anfechtung die Haftung des Schuldners auf das Erfüllungsinteresse entfallen. In Betracht kommt dann allenfalls eine Haftung auf den Vertrauensschaden. Die Bedeutung des Irrtumsrechts für die Haftung des Schuldners soll in einem zweiten Unterpunkt untersucht werden.

Im Anschluss an die Darstellungen der beiden Haftungssysteme werden Unterschiede und Gemeinsamkeiten herausgearbeitet. Soweit die Principles und das deutsche Recht in Struktur oder Ergebnis voneinander abweichen, ist zu untersuchen, ob sich diese Unterschiede allein aus der verschiedenartigen Funktion und Rechtsnatur beider Regelwerke ergeben. Soweit dies nicht der Fall ist, werden beide Lösungsmöglichkeiten auf ihre Vor- und Nachteile untersucht. Überzeugen weder die von den European Principles gefundenen Ergebnisse noch die des deutschen Haftungsrechts oder lässt sich die Lösung der Principles aus systematischen Gründen nicht auf das deutsche Recht übertragen, ist ein dritter, vorzugswürdiger Lösungsansatz zu erarbeiten.

Nachdem auf die haftungsbefreienden Hindernisse im Allgemeinen eingegangen wurde, sind die Besonderheiten zu untersuchen, die sich bei vorübergehender Unmöglichkeit ergeben. Auch hier werden zunächst die Regeln des deutschen Rechts und die der European Principles dargestellt.

Beide werden im Anschluss miteinander verglichen. Gerade anhand der vorübergehenden Unmöglichkeit zeigen sich besonders deutlich verschiedene systematische Unzulänglichkeiten, die sich aus dem gesamten neu gestalteten Leistungsstörungenrecht ergeben, auf die an dieser Stelle auch eingegangen werden soll.

Am Ende der Arbeit werden die aus dem Vergleich der beiden Regelwerke gewonnenen Ergebnisse zusammengefasst.

Erstes Kapitel

Die Principles of European Contract Law

A. Die Europäische Entwicklung im Vertragsrecht

In den letzten Jahren hat es im Rahmen eines zusammenwachsenden Europa verschiedene Bestrebungen zur Angleichung des Zivilrechts und damit auch des Vertragsrechts gegeben.²⁴ Im Rahmen der Europäischen Gemeinschaft wurde eine Vereinheitlichung vor allem durch Verordnungen und Richtlinien vorangetrieben.²⁵ Vereinheitlichungsbemühungen durch einzelne, an die subsidiäre Kompetenz der Europäischen Gemeinschaft gebundene Richtlinien können jedoch allenfalls eine punktuelle Angleichung der unterschiedlichen Vertragsrechtssysteme der Mitgliedstaaten herbeiführen.²⁶

In den Jahren 1989²⁷ und 1994²⁸ hat sich das europäische Parlament in zwei Resolutionen für die Schaffung eines europäischen Zivilgesetzbuches ausgesprochen. Auf die in den Resolutionen von der Kommission geforderten Vorarbeiten für ein europäisches Zivilgesetzbuch wartete man lange Zeit jedoch vergeblich.²⁹ Erst im Juli 2001 wurde die Kommission tätig

²⁴ Zu den verschiedenen Möglichkeiten einer Angleichung der europäischen Privatrechtssysteme im Einzelnen: *Timmermanns*, ZEuP 1999, S. 1 ff.; *Betlem/Hondius*, ERPL 2001, S. 3 ff.; *Tilmann*, ZEuP 1997, S. 595 ff.; *Vaquer*, ZEuP 2000, S. 301 ff.; *Wilhelms-son*, Europäische Zeitschrift für Privatrecht 2002, S. 77 ff.

²⁵ Einen Überblick bieten *Paschke/Iliopoulos*, Europäisches Privatrecht. Zur europäischen Rechtsangleichung durch Richtlinien, den Vorteilen und Problemen siehe auch *Müller-Graff*, EC Directives, S. 71 ff. m.w.N.

²⁶ *Basedow*, Einführung, S. 1; ders., ERPL 2001, S. 35; *Smits*, MJ 1999, S. 25, 29; *Remien*, RabelsZ 60 (1996), S. 1, 8 spricht von „a Brussel brick here and there“; *Micklitz*, ZEuP 1998, S. 257, 262 f.; *Schlechtriem*, Entwicklung, S. 9, 11.

²⁷ Entschließung zu den Bemühungen um eine Angleichung des Privatrechts der Mitgliedstaaten, ABl. EG C 158/400. Beachte die diesbezügliche Anmerkung von *Tilmann*, ZEuP 1993, S. 613.

²⁸ Entschließung zur Angleichung bestimmter Bereiche des Privatrechts der Mitgliedstaaten, ABl. EG C 205/518. Eingehend hierzu *Tilmann*, ZEuP 1995, S. 534 ff.

²⁹ Ursprünglich setzte die Kommission zwar keinen eigenen Sachverständigenausschuss auf Gemeinschaftsebene ein, wie es die erste Resolution verlangte, sie unterstützte jedoch finanziell und moralisch die an den European Principles arbeitende Lando-

und veröffentlichte eine Mitteilung zum Europäischen Vertragsrecht,³⁰ mit der sie das Europäische Parlament, den Rat sowie alle interessierten Kreise aufforderte, sich zu der Gestaltung weiterer Maßnahmen zu äußern. Sie schlug vier Vorgehensweisen vor: 1. alles beim alten lassend soll die Regelung dem Marktgeschehen überlassen werden, 2. es werden einheitliche Vertragsgrundsätze erarbeitet, die optional von den Parteien einbezogen werden können, 3. bestehende Richtlinien zum Vertragsrecht werden überarbeitet und verbessert und 4. es werden neue Rechtsvorschriften auf europäischer Ebene erlassen, die zwingend oder dispositiv sein können.³¹

Im Februar 2003 wurde ein Aktionsplan erlassen.³² Danach soll zunächst ein gemeinsamer Referenzrahmen entwickelt werden,³³ der für zentrale Rechtsbegriffe Definitionen enthält, auf die bei der Rechtsentwicklung durch die Kommission zurückzugreifen ist. Des Weiteren sollen durch interessierte Kreise EU-weite allgemeine Geschäftsbedingungen erarbeitet werden. Drittens soll auch auf Grundlage des Referenzrahmens über ein optionelles Instrument im Bereich des Vertragsrechts³⁴ nachgedacht werden, welches den Vertragsparteien ein eigenes Regelwerk als auf den Vertrag anwendbares Recht zur Verfügung stellt.³⁵ Die Mitteilung und der darauf folgende Aktionsplan haben auch auf Seiten der europäischen Institutionen wieder Leben in die Rechtsvereinheitlichungsidee gebracht.

In der wissenschaftlichen Diskussion war dieses Interesse an einer Rechtsvereinheitlichung die ganze Zeit präsent.³⁶ Bereits seit langem fördern europäische Zivilrechtswissenschaftler die Entwicklung eines europäischen Zivilrechts. Welche Gestalt dieses europäische Zivilrecht annehmen

Gruppe (siehe S. 11 ff.). Im Jahre 1995, also kurz nach der zweiten Resolution, stellte sie auch diese Zahlungen ein, vgl. *Tilmann*, ZEuP 1995, S. 534, 542.

³⁰ KOM (2001) 398 endg. v. 11.7.2001, ABl. EG C 255/1 = EuZW 2001, Beil. z. H. 16. Dazu *Staudenmayer*, EuZW 2001, S. 485.

³¹ Einen Überblick zu den Reaktionen bietet *Staudenmayer*, EuZW 2003, S. 165 f.

³² KOM (2003) 68, endg., v. 15.3.03, ABl. EG C 63/01, vgl. dazu auch http://europa.eu.int/comm/consumers/cons_int/safe_shop/fair_bus_pract/cont_law/index_de.htm.

³³ Zu diesem Referenzrahmen *Knöfel*, ZGS 2004, S. 26, 28 f.

³⁴ Dazu *Knöfel*, ZGS 2004, S. 26, 29 f.

³⁵ Zu diesem Aktionsplan *Staudenmayer*, ZGS 2003, S. 81; ders. EuZW 2003, S. 165 ff.

³⁶ Zur Diskussion um die Notwendigkeit eines einheitlichen Vertragsrechts beachte: *Hondius*, Towards a European Civil Code, S. 3, 12 ff.; *Witz*, Plaidoyer, S. 79 ff.; *Berger*, JZ 1999, S. 369 ff.; *Legrand*, The Modern Law Review 1997, S. 44 ff.; *Markesinis*, ERPL 1997, S. 519 ff.; *Chamboredon*, Journal du Droit International 2001, S. 5 ff. Fraglich ist insbesondere, ob eine entsprechende Kompetenz der Europäischen Gemeinschaft vorhanden ist. Hierzu verneinend *Smits*, MJ 1999, S. 25, 30; *van Gerven*, ERPL 1997, S. 465 ff.; bejahend *Tilmann*, ERPL 1997, S. 471 ff.; *Basedow*, Rev.int.dr.comp. 1998, S. 7 ff.; sehr umfassend auch *Lurger*, Grundfragen, S. 104 ff., 173.

soll, wird jedoch sehr unterschiedlich beurteilt.³⁷ Vielfach wird ein Einsatz nichtlegislatorischer Mittel befürwortet.³⁸

Im Rahmen dieser Bestrebungen wurden für den Bereich des Vertragsrechts die Principles of European Contract Law entwickelt. Neben diesem Entwurf gibt es zahlreiche weitere Projekte, die eine Europäisierung oder Globalisierung verschiedener Materien des Zivilrechts zum Ziel haben. Besondere Erwähnung verdienen dabei für den Bereich des Vertragsrechts³⁹ die UNIDROIT Working Group, die, neben anderen Vereinheitlichungsprojekten des UNIDROIT-Instituts,⁴⁰ ähnlich den European Principles, auf globaler Ebene Grundregeln für internationale Handelsverträge entwickelten;⁴¹ Hein Kötz, der mit seinem Buch Europäisches Vertragsrecht⁴² eine Basis für eine europäische Sichtweise auf das Vertragsrecht legte; die Akademie Europäischer Privatrechtswissenschaftler um Gandolfi, die 1999 einen Entwurf eines Europäischen Vertragsgesetzbuches⁴³ vorlegen konnte⁴⁴ und das europäische „Common Core Projekt“, welches versucht, die Gemeinsamkeiten der verschiedenen europäischen Privatrechtsordnungen aufzudecken, um so eine einheitliche europäische Rechts tradition erkennbar zu machen.⁴⁵

³⁷ Vgl. Müller-Graff, EC Directives, S. 71, 73; Basedow, ERPL 2001, S. 35 ff.; Markesinis, ERPL 1997, S. 519 ff.; Lando, ERPL 1997, S. 525 ff.; Vaquer, ZEuP 2000, S. 301 ff. und neuestens Smits, The making of European private law.

³⁸ Berger, JZ 1999, S. 369, 372; ders., ERPL 2001, S. 21, 34; Bonell, ERPL 1997, S. 505, 516; Smits, MJ 1999, S. 25, 39 f.

³⁹ Auch in anderen Bereichen finden sich zahlreiche Rechtsvereinheitlichungsprojekte. Einen Überblick bietet Lurger, Grundfragen, S. 17 ff.

⁴⁰ Einen Überblick über die Projekte von UNIDROIT bietet Kronke, JZ 2001, S. 1149 ff.

⁴¹ UNIDROIT, Grundregeln des Internationalen Handelsvertrags, 1994.

⁴² Kötz, Europäisches Vertragsrecht I, 1996.

⁴³ Accademia dei Giusprivatisti Europei/Gandolfi (Hrsg.), Code européen des contrats, 1999. Dieser basiert im Wesentlichen auf dem italienischen Codice civile.

⁴⁴ Zu den Arbeiten an diesem Gesetzbuch und dem Entwurf selbst beachte auch Sonnenberger, RIW 2001, S. 409 ff.; Sturm, JZ 2001, S. 1097 ff.

⁴⁵ Bussani/Mattei, Columbia Journal of European Law 3 (1997/98), S. 340 ff.

B. Die Entstehung der Principles of European Contract Law

Bereits Anfang der achtziger Jahre hatte der Däne Ole Lando⁴⁶ eine Kommission europäischer Zivilrechtswissenschaftler⁴⁷ zusammengerufen, die sich zum Ziel setzte, die gemeinsamen europäischen Grundregeln des allgemeinen Vertragsrechts herauszuarbeiten und in kodifikationsähnlicher Form zu fixieren.⁴⁸ Die 17 Mitglieder dieser Kommission waren Rechtswissenschaftler aus allen damaligen Mitgliedstaaten der Europäischen Währungsgemeinschaft, wobei die wichtigsten Handelsstaaten wie England, Frankreich, die Niederlande und Deutschland mehrfach vertreten waren.⁴⁹ Die meisten Mitglieder waren Wissenschaftler, häufig allerdings mit Anwaltserfahrung.⁵⁰ Sie waren nicht von den Regierungen der Mitgliedstaaten ernannt und damit in ihrer Arbeit auch von diesen unabhängig.⁵¹ Entworfen wurde zunächst der erste Teil der Principles of European Contract Law, der im Jahre 1995 veröffentlicht werden konnte.⁵² Teil I der Prinzipien war in vier Kapitel untergliedert: 1. *General Provisions*, 2. *Performance*, 3. *Non-Performance and Remedies in General* und 4. *Particular Remedies for Non-Performance*.

1992 begann eine zweite Kommission in leicht veränderter Zusammensetzung⁵³ mit der Bearbeitung des Teils II der European Principles.⁵⁴ Gegenstand dieser Arbeit waren die Kapitel: *Formation, Authority of Agents, Validity, Interpretation* und *Contents and Effects* sowie die Überarbeitung des ersten Teils.

Teil I und Teil II der European Principles wurden 1999 gemeinsam veröffentlicht.⁵⁵ Dabei wurden die Kapitel des zweiten Teils zwischen das

⁴⁶ Die Forderung nach einem europäischen Äquivalent zum amerikanischen Uniform Commercial Code oder einem Restatement of Contract Law bekundete Lando bereits 1976: *Lando, Unfair Contract Clauses*, S. 267, 284 ff.

⁴⁷ Der offizielle Name der Kommission ist „Commission on European Contract Law“, bekannt ist sie aber weithin nach ihrem spiritus rector und Vorsitzenden als Lando-Kommission. Auch die European Principles werden verbreitet als Lando-Prinzipien bezeichnet.

⁴⁸ Zimmermann, ZEuP 1995, S. 731.

⁴⁹ Traten neue europäische Staaten der EWG und später der EU bei, wurden auch aus diesen Staaten Vertreter in die Kommission aufgenommen.

⁵⁰ *Lando/Beale*, PECL, Preface, S. xiii.

⁵¹ Hartkamp, *Principles of Contract Law*, S. 105, 109.

⁵² *Lando/Beale*, *The Principles of European Contract Law*, Part I, 1995.

⁵³ Eine Übersicht über die Mitglieder der ersten und zweiten Lando-Kommission findet sich in *Lando/Beale*, PECL, Preface, S. xii f.

⁵⁴ *Lando/Beale*, PECL, Preface, S. xii.

⁵⁵ *Lando/Beale*, *The Principles of European Contract Law*, Parts I and II.

erste und zweite Kapitel des überarbeiteten ersten Teils gestellt, so dass sich die Nummerierung der folgenden Kapitel veränderte.

Im Anschluss an die Arbeiten am Teil II der European Principles wurde eine dritte Kommission gegründet, die sich mit Fragen des allgemeinen Schuldrechts wie der Aufrechnung, Abtretung, Schuld- und Vertragsübernahme, der Schuldner- und Gläubigermehrheit, Forderungsverjährung, Gesetzes- und Sittenwidrigkeit, Bedingungen und Zinseszins befassen.⁵⁶ Die Arbeiten wurden 2001–2002 beendet und sind seit 2003 veröffentlicht worden.⁵⁷ Weitere Teile sollen folgen

C. Rechtsquellen

Der Ansatzpunkt der Schöpfer der Principles war, die den verschiedenen nationalen Vertragsrechten der einzelnen Mitgliedstaaten der Union zugrunde liegenden gemeinsamen Rechtsgedanken zu ermitteln und festzuhalten.⁵⁸ Diese Methode ist der Entwicklung der amerikanischen *Restatement of the law of Contract* vergleichbar.⁵⁹ Allerdings beschränken sich die Restatements im Wesentlichen auf eine Zusammenfassung des in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Rechts.⁶⁰ Die Principles gehen in großen Bereichen darüber hinaus. Häufig war es aufgrund der Diversität der europäischen Rechtsordnungen⁶¹ nicht möglich, einen solchen gemeinsamen Grundsatz zu finden.⁶² Für die Principles mussten insofern eigene Lösungsstrategien entwickelt werden. Man suchte für solche Fälle nach einer europäisch konsensfähigen, modernen, funktional „besten“ Lösung.⁶³

⁵⁶ Zimmermann, ZEuP 2000, S. 391, 392.

⁵⁷ Lando/Clive/Prüm/Zimmermann, PECL, Part III. Eine deutsche Übersetzung der Verjährungsvorschriften des 14. Kapitels findet sich in ZEuP 2001, S. 400 ff.

⁵⁸ Berger, JZ 1999, S. 369, 372.

⁵⁹ Unzweifelhaft wurden die Verfasser der European Principles auch von diesem Restatement inspiriert. Dazu Basedow, Einführung, S. 1; Lando, ERPL 1993, S. 157, 167; Prado, Dir.com.int. 1997, S. 323, 324; Boele-Woelki, ULR (RDU) 1996, S. 652, 655; Fischer, Unmöglichkeit, S. 82.

⁶⁰ Näher zu US-amerikanischen Restatements: Reimann, Amerikanisches Privatrecht, S. 142 f.; Gray, RabelsZ 50 (1986), S. 111 ff.; Schindler, ZEuP 1998, S. 277 ff.

⁶¹ Gegensätze ergeben sich hier insbesondere zwischen Civil Law-Systemen und dem Common Law. Vgl. insbesondere Lando, European Contract Law, S. 81, 82 ff.

⁶² Vgl. hierzu Hartkamp, Principles of Contract Law, S. 105, 108.

⁶³ Lando/Beale, PECL, Introduction, S. xxvi; Goode, ULR (RDU) 1997 S. 231, 234; bzgl. der vergleichbaren Probleme bei der Arbeit an den UNIDROIT-Prinzipien Kronke, JZ 2001, S. 1149, 1153.

Als Orientierung diente dabei auf internationaler Gesetzgebungsebene vor allem das UN-Kaufrecht.⁶⁴ Da auch das UN-Kaufrecht auf rechtsvergleichenden Überlegungen beruht, ist die starke Ähnlichkeit der European Principles, die teilweise bis zu einer Wortgleichheit geht, verständlich. Selbst wenn einige Artikel im Wortlaut mit Regelungen des UN-Kaufrechts übereinstimmen, wurden diese allerdings nicht kritiklos übernommen. An Stellen, wo dies angemessen schien, wie bei der Frage der Zinshöhe (Art. 9:508 PECL) oder der Beachtlichkeit von leistungerschwerenden Umständen (*Change of Circumstances*, Art. 6:111 PECL), wurden durchaus gravierende Änderungen vorgenommen. Des Weiteren gehen die European Principles inhaltlich wesentlich weiter. Fragen des allgemeinen Vertragsrechts spielen beim Recht des internationalen Warenkaufs naturgemäß keine Rolle. Insbesondere die in Teil III geregelten Probleme finden folglich im UN-Kaufrecht keine Entsprechung.

Ein anderes Werk, das den European Principles in noch stärkerem Maße ähnelt als das internationale Kaufrecht, sind die UNIDROIT Principles of International Commercial Contracts.⁶⁵ Die UNIDROIT Principles wurden unmittelbar vor Teil I der European Principles im Jahre 1994 veröffentlicht.⁶⁶ Die starke Ähnlichkeit beider Werke erklärt sich einerseits aus der engen Zusammenarbeit beider Arbeitsgruppen in der Entstehungsphase der beiden Principles,⁶⁷ andererseits aus der vergleichbaren Vorgehensweise beider Kommissionen.⁶⁸

Natürlich haben neben diesen internationalen Regelwerken auch nationale Rechte eine wesentliche Rolle gespielt. Alle Vertragsrechte der EU-Mitgliedstaaten haben, wenn auch in unterschiedlichem Maße, die Principles beeinflusst. Insbesondere auf das neueste und modernste der europäischen Zivilgesetzbücher, das Nieuw Burgerlijk Wetboek⁶⁹ (NBW), wurde

⁶⁴ Goode, ULR (RDU) 1997 S. 231, 236; Fischer, Unmöglichkeit, S. 83.

⁶⁵ Kurz UNIDROIT-Principles oder UPCL.

⁶⁶ UNIDROIT, Principles of international commercial contract, 1994.

⁶⁷ Einige Mitglieder der Lando-Kommission arbeiteten gleichzeitig in der von UNIDROIT eingesetzten Working Group mit, die die UNIDROIT-Principles entwarf, so dass ein stetiger Informationsaustausch gewährleistet war.

⁶⁸ In beiden Arbeitsgruppen bereitete ein Berichterstatter die Ausarbeitung der einzelnen Kapitel vor, nach einer Diskussion in der Arbeitsgruppe wurden diese dann von den Berichterstattern überarbeitet. Vgl. bezüglich der European Principles Busch/Hondius, ZEuP 2001, S. 223, 225; Lando/Beale, PECL, Preface, S. xiv f.; bezüglich der UNIDROIT-Principles: <http://www.unidroit.org/english/principles/intro-1.htm>; UNIDROIT, Grundregeln, Einführung, S. vii f.

⁶⁹ Die Bücher 6, 7 und 8 des Nieuw Burgerlijk Wetboek, die sich mit dem allgemeinen Schuldrecht und dem besonderen Vertragsrecht befassen, wurden von Nieper/Westerdijk ins Deutsche übersetzt: Nieper/Westerdijk, Niederländisches Bürgerliches Gesetzbuch, 1995.